

Arbeitnehmerveranlagung 2021

Zusammenfassung aus dem Steuerbuch 2022 (Bundesministerium für Finanzen)

Steuerliche Regelungen für das Homeoffice Steuerbuch 2022 ab Seite 131

Auch im Kalenderjahr 2021 waren viele Lehrer*innen phasenweise im Homeoffice. Daher stellt sich die Frage, welche Aufwendungen als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können.

Aufwendungen der privaten Lebensführung und Aufwendungen für „Home-schooling“ von Kindern können Sie in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung nicht geltend machen.

- Arbeitszimmer**

Wenn die Voraussetzungen für ein steuerliches Arbeitszimmer gegeben sind, können Sie die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. *Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist bei Lehrer*innen nicht der Fall.* Seite 80
Da die Voraussetzungen für Lehrer*innen nicht vorliegen, ist die Geltendmachung von Werbungskosten für ein Arbeitszimmer nicht möglich.

- Internet und Telefonkosten**

Providergebühr und Online-Gebühren für eine beruflich veranlasste Verwendung eines privaten Internetanschlusses sind im Ausmaß der tatsächlichen beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Verwendung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen und ein Privatanteil auszuscheiden. *Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benutzung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.* Seite 90

Die Kosten für beruflich veranlasste Telefonate mit Ihrem Privattelefon können im tatsächlichen Ausmaß als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wenn eine genaue Aufteilung zwischen beruflicher und privater Verwendung nicht vorgenommen werden kann, ist ein Privatanteil zu schätzen und auszuscheiden. *Bei privaten Telefonen (Handys) kann auch der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten sowie an Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.* Seite 95

- Computer**

Wenn Sie im Kalenderjahr 2021 aufgrund der COVID-19-Maßnahmen im Homeoffice waren und Ihren privaten Computer und entsprechendes Zubehör (Bildschirm, Tastatur, Computermaus, Drucker, Modem, Headset, ...) anteilig auch beruflich verwendet haben, liegen bei den Aufwendungen Werbungskosten vor. Das Ausmaß der beruflichen Verwendung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. *Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers mit einem Gesamtbetrag von über 800 € sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen*

Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile wie Maus, Drucker oder Scanner unter 800 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertige Wirtschaftsgüter (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar. Seite 87

Diese Werbungskosten sind um das Homeoffice-Pauschale zu kürzen.

- **Ergonomisch geeignetes Mobiliar**

Wenn Sie mindestens 26 Homeoffice-Tage erbracht haben, können Sie in den Jahren 2020 und 2021 Ihre Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (zum Beispiel Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) in Höhe von höchstens 300 € für beide Jahre gemeinsam als Werbungskosten geltend machen. Wenn Sie bereits im Kalenderjahr 2020 Ihre Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar geltend gemacht haben (mit einem maximalen Betrag von 150 €), dann wird der Höchstbetrag von 300 € im Jahr 2021 um den Vorjahresbetrag gekürzt. Wenn Sie 2020 mehr als 150 € ausgegeben haben, können Sie den übersteigenden Betrag bis zum Höchstbetrag von 300 Euro im Jahr 2021 geltend machen. Diese Aufwendungen werden nicht auf das allgemeine Werbekostenpauschale von 132 € angerechnet.

- **Homeoffice-Pauschale**

Wenn vom Arbeitgeber weniger als 3 € pro Homeoffice-Tag als Homeoffice-Pauschale berücksichtigt wurden, können Sie die Differenz für bis zu maximal 100 Homeoffice-Tage geltend machen. Das Pauschale ist im Kalenderjahr mit 300 € begrenzt. Wenn bereits von Ihrem Arbeitgeber der Höchstbetrag steuerfrei ausgezahlt wurde, können Sie kein zusätzliches Homeoffice-Pauschale beantragen. Wenn Ihr Arbeitgeber z.B. nur 2 € pro Tag für 100 Homeoffice-Tage (= 200 €) berücksichtigt hat, dann können Sie im Jahr 2021 noch 100 € in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Das Homeoffice-Pauschale wird nicht auf das allgemeine Werbungskostenpauschale von 132 € angerechnet.

DIⁱⁿ Monika Schelling, BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg